Statuten des Männergesangvereins Niedersaubach-Rümmelbach.

§ 1

Der Verein hat den Zweck, den allgemeinen Chorgesang und das Volkslied, sowie evtl. Theater zu üben und zu fördern, die Kameradschaft zu hegen und bei gelegentlichen Begebenheiten durch seine Mitwirkung zum Ansehen der Gemeinde beizutragen.

§ 2

Mitglied des Vereines kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, eine gesanglich brauchbare Stimme besitzt und dem Zweck und Interessen des Vereines dient. Über die Aufnahme eines Mitgl. entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Als inaktives Mitgl. kann jede volljährige Person aufgenommen werden, welche die Achtung der Mitbürger verdient und das Wohl und die Interessen des Vereines fördert. Über die Aufnahme der inaktiven Mitgl. entscheidet der Vorstand.
Jungmänner von 14 bis 17 Jahre alt können als Zöglinge Aufnahme im Verein finden. Als solche haben sie im Verein kein Abstimmungsrecht.

§ 3

Die aktiven und inaktiven Mitglieder zahlen an monatl. Beiträgen 4o,- ffrs. Die Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfang des der Aufnahme folgenden Monats. Der Beitrag wird von dem Kassierer erhoben.

§ 4

Die inakt. Mitgl. haben das Recht, allen Gesangstunden, sowie allen vom Verein veranstalteten Aufführungen beizuwohnen, jedoch Sorge zu tragen, dass dieselben durch ihr Verhalten nicht gestört werden. In allen Versamml. haben dieselben beratendes und beschliessendes Stimmrecht.

§ 5

Die Aufhebung der Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss erfolgen. Freiwillig ausscheidende Mitglieder haben ihren Austritt aus dem Verein schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Sowohl akt. als auch inakt. Mitgl. die durch unwürdigen Lebenswandel öffentlich Anstoss erregen oder das Ansehen des Vereines gefährden oder mit der Zahlung der Vereinsbeiträge mehr als 3 Monate rückständig sind, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Aktive Mitglieder, die bei einer Gesangstunde ohne Entschuldigung fehlen, zahlen einen Monatsbeitrag Strafgelder. Unentschuldigtes Fehlen beim Auftreten des Vereines wird mit einem doppelten Monatsbeitrag bestraft. Aktive Mitgl. die drei und mehr nacheinander folgenden Gesangstunden ohne begründete Entschuldigung fernbleiben, können ebenfalls wie vor ausgeschlossen werden.

Sowohl durch Beschluss, als auch durch freiwilligen Austritt aus dem Verein gehen sämtliche Ansprüche an denselben verloren. Rückständige Beiträge sind von den ausgeschiedenen Mitgliedern zu entrichten und können nach erfolgter Mahnung zwangsweise beigetrieben werden. Ausgeschiedene Mitglieder können mit einer Karenzzeit wieder aufgenommen werden.

§ 6

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Sämtl. Angelegenheiten und Geschäfte werden durch einen Vorstand erledigt, der verpflichtet ist, dem Verein nach Innen und Aussen zu vertreten, das Vermögen des Vereins zu verwalten und über die Ehre des Vereins zu wachen. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern des Vereins und zwar:

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Schriftführer
Kassierer
3 Beisitzern

Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt in der Jahresversammlung durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 1 Jahr. Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, der Schriftführer führt ein Protokoll, in das jede Versammlung und Vorstandssitzung eingetragen wird. Der Kassierer führt das Kassenbuch, worin sämtliche Ein- und Ausgaben des Vereins zu ersehen sind. Nach Ablauf eines jeden Jahres berichtet der Kassierer über den Bestand der Kasse. Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7

Die Wahl und Anstellung des Dirigenten sowie die Festsetzung desses Honorars erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Dirigent hat beratendes aber nicht mitbeschliessendes Stimmrecht. Die Gesangstunden finden im Vereinslokal statt. Die akt. Mitglieder haben in den Gesangstunden und Aufführungen den Anordnungen des Dirigenten Folge zu leisten. Das für den Verein erforderliche Notenmaterial beschafft der Dirigent mit Einvernehmen des Vorstandes.

§ 8

Die ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Jahr muss spätestens 2 Monate nach Jahresanfang abgehalten werden. In dieser muss der Rechenschaftsbericht über das verflossene Jahr der Versammlung vorgelegt werden. Die Kasse wird von 2 Vereinsmitgliedern, die von dem Vorstand bestimmt werden, geprüft. Nach Abgabe des Rechenschaftsberichtes und Überpürfung der Kasse kann der Vorstand von der Versammlung entlastet werden. Über die Wahl des Vereinslokal sowie der Festsetzung der Monatsbeiträge entscheidet eine Generalversammlung. Der Vorstand hat das Recht eine Generalversammlung einzuberufen. Auf Wunsch von mindestens 1o Mitgliedern, der jedoch schriftlich einzureichen ist, wird der Vorstand verpflichtet innerhalb 14 Tagen eine Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Erscheint diese Mitgliederzahl nicht, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die dann aber unbedingt beschlussfähig ist.

§ 9

Über die Veranstaltungen des Vereins beschliesst der Verein mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 1o

Das Vereinsprotokollbuch gilt als Ergänzung der bestehenden Vereinsstatuten. Außerordentliche Bezahlungen können nur durch vorherige Anweisungen des Vorstandes erfolgen.

§ 11

Änderungen der Satzungen können nur in einer Generalversammlung erfolgen. In dieser Generalversammlung müssen wenigstens 5o % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, hiervon müssen 75 % für die Änderung stimmen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen, wenn derselbe keine 12 aktiven Mitglieder mehr zählt. Das Vereinsvermögen fällt dem nächst zu gründenden Gesangsverein zu. Erfolgt die Gründung dieses Vereins nicht binnen 2 Jahren, so fällt das Barvermögen einem Wohltätigkeitsfond der Gemeinde zu. Das Inventar wird der Gemeinde zur Aufbewahrung bis zur Neugründung eines Gesangvereins übergeben.

Niedersaubach, den 14. Juni 1953 Der Vorstand.